



Die „403“-Erklärung

Hinter der sogenannten 403-Erklärung steckt der Gesetzesartikel zur niederländischen Patronatserklärung für den Jahresabschluss von Konzernen. Die „403“ kann in einem Konzern von Gesellschaften nützlich und effizient sein, aber es gibt auch einige Risiken. Was Unternehmer dabei beachten sollten, erklären Mariëlle Kisfeld-Mommer und Harold Oude Smeijers, beide Steuerberater der Kanzlei KroeseWevers in Oldenzaal, sowie Notar Matthijs van Rozen und Rechtsanwalt Dr. Arjen S. Westerdijk von der Kanzlei KienhuisHoving in Enschede für Wirtschaft aktuell.

DIE 403-ERKLÄRUNG

Kraft Gesetzes müssen Jahresabschlüsse normalerweise jedes Jahr beim Handelsregister der niederländischen Kamer van Koophandel hinterlegt werden. Diese Verpflichtungen gelten auch für die jeweils zu einem Konzern gehörenden juristischen Personen. Das gestaltet sich anders, wenn die Muttergesellschaft eine sogenannte 403-Erklärung abgibt.

VOR- UND NACHTEILE

Durch die Abgabe einer 403-Erklärung sind nicht länger alle Gesellschaften eines Konzerns zur Veröffentlichung des eigenen Jahresabschlusses verpflichtet. Die Geschäftszahlen der Tochtergesellschaft werden dann in einem konsolidierten Jahresabschluss der Muttergesellschaft berücksichtigt, wobei die Tochtergesellschaft von der

eigenen Veröffentlichungspflicht freigestellt wird. Die 403-Erklärung kann auch von einer ausländischen europäischen Gesellschaft abgegeben werden. Bedingung für die Freistellung ist, dass jedes Jahr (fristgerecht) eine Zustimmungserklärung von dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern der Tochtergesellschaft abgegeben wird. Die pauschale Abgabe einer dauerhaften Zustimmungserklärung ist nicht möglich. Da Gläubiger keine Einsicht mehr in die finanzielle Lage einer freigestellten Tochtergesellschaft haben, bekommen diese – als Ausgleich für die fehlende Einsicht – eine zweite Möglichkeit für die Geltendmachung von Forderungen. Die Muttergesellschaft übernimmt durch die Hinterlegung der 403-Erklärung die gesamtschuldnerische Haftung für die Schulden der Toch-

tergesellschaft. Die Haftung beschränkt sich auf Schulden aus Rechtsgeschäften und erstreckt sich nicht auf Schulden aus beispielsweise unerlaubter Handlung oder Steuerschulden.

ZU BEACHTENDE PUNKTE

Die 403-Erklärung muss sorgfältig formuliert werden. Ist sie zu umfangreich formuliert, besteht das Risiko, dass die Haftung der Muttergesellschaft umfangreicher ist als gewünscht. Wenn die 403-Erklärung zu eingeschränkt formuliert ist, kann es passieren, dass nicht alle Bedingungen für die 403-Freistellung erfüllt sind. Das hat zur Folge, dass alle Gesellschaften innerhalb des Konzerns doch noch die gesetzliche Veröffentlichungspflicht erfüllen müssen (oder hätten erfüllen müssen). Das gilt auch, wenn die Zustimmungserklärung nicht fristgerecht und

jährlich hinterlegt wird. Dann wird von der Freistellung zu Unrecht Gebrauch gemacht. Dadurch entstehen Haftungsrisiken für den bzw. die Geschäftsführer der veröffentlichungspflichtigen Gesellschaft.

403-ERKLÄRUNG ABGEBEN UND WIDERRUFEN

Die 403-Erklärung muss – im Gegensatz zu der Zustimmungserklärung – nur einmalig abgegeben werden. Die 403-Erklärung behält ihre Wirkung, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf hat zur Folge, dass für die Tochtergesellschaft wieder eine eigene Verpflichtung zur Hinterlegung des Jahresabschlusses gilt. Außerdem ist die Muttergesellschaft nicht länger für neue Schulden haftbar. Die zuvor bereits entstandene Haftung der Muttergesellschaft erlischt jedoch durch den Widerruf nicht.

VERBLEIBENDE HAFTUNG WIDERRUFEN

Die Muttergesellschaft kann die verbleibende Haftung nur in einer Situation beenden: Wenn die freigestellte Tochtergesellschaft durch eine Übertragung von Geschäftsanteilen an einen Dritten nicht länger zum Konzern gehört. Die Tochtergesellschaft bleibt selbstverständlich immer selbst haftbar. Die Gläubiger der Tochtergesellschaft können nach der Ankündigung gegen das Vorhaben, die verbleibende Haftung zu widerrufen, mit einer bei Gericht einzureichenden Antragschrift Widerspruch ein-

legen. Wenn kein Widerspruch eingereicht wird oder wenn der Widerspruch für unbegründet erklärt wird, endet die verbleibende Haftung der Muttergesellschaft. Die 403-Erklärung endet also durch die Übertragung von Geschäftsanteilen nicht automatisch. Wird die Erklärung nicht auf die richtige Art und Weise widerrufen, dann bleibt die Muttergesellschaft für eine Tochtergesellschaft, an der sie keine Beteiligung mehr hält, haftbar. Im Falle einer Übernahme ist das vor allem für den Verkäufer ein wichtiger zu beachtender Punkt.

AUTORIN

Mariëlle Kisfeld-Mommer
Steuerberaterin,
KroeseWevers



AUTOR

Harold Oude Smeijers
Steuerberater,
KroeseWevers



AUTOR

Matthijs van Rozen
Notar,
Kienhuis Hoving



AUTOR

Dr. Arjen Westerdijk
Rechtsanwalt,
Kienhuis Hoving

